

Unterwegs zum gemeinsamen Zeugnis – evangelisch-reformierte Landeskirche und evangelische Gemeinschaften

Was uns eint – wo wir uns reiben – wozu wir uns verpflichten



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Gemeinsame Erklärung

- der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern,
- dem Evangelischen Gemeinschaftswerk (EGW)
- und weiteren evangelischen Bewegungen und Gemeinschaften: Vineyard Bern, Neues Land, Jahu, J-point Steffisburg

Unterzeichnet anlässlich eines gemeinsamen Gottesdienstes am 17. November 2013 in der Petruskirche Bern.

Gemäss reformatorischer Theologie erkennen wir dort die Kirche Jesu Christi, wo das Evangelium verkündet und die Sakramente gefeiert werden. In der Geschichte der reformatorischen Kirchen haben sich diese Kennzeichen der Kirche (notae ecclesiae) in unterschiedlichen Formen ausgeprägt. Der staatlichen Kirche im 16.–18. Jahrhundert folgte im 19. Jahrhundert in vielen Ländern die Volkskirche, welche eng mit der Gesellschaft und der Kultur des jeweiligen Territoriums verbunden war. Auch wo Kirche und Staat formell getrennt wurden, hielten die Kirchen in der Regel an einer volkscirchlichen Struktur fest. Diese Form des Kircheseins wird als Landeskirche bezeichnet und ist auch eine Aussage über die Rechtsform einer Kirche: Die drei Landeskirchen im Kanton Bern (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Landeskirche) sind öffentlich-rechtlich anerkannte Einrichtungen.

Innerhalb der Landeskirchen entstanden während ihrer ganzen Geschichte regelmässig Erneuerungsbewegungen, welche nach einer verbindlicheren Gestalt des Glaubens und nach einer gemäss ihrem Empfinden vertieften Frömmigkeit suchten. Aus diesen Aufbrüchen resultierten zum Teil Abspaltungen von den Landeskirchen, zum Teil neue Organisationsformen innerhalb der Landeskirchen. Beide Formen der organisatorischen Differenzierung gegenüber der Landeskirche werden als Gemeinschaften und/oder Bewegungen bezeichnet und sind als Vereine organisiert.

Das Verhältnis zwischen Landeskirche und Gemeinschaften ist eines von Nähe und Distanz

in abgestuften Graden. Während bestimmte Gemeinschaften sich ganz von den Landeskirchen entfernt haben, sehen sich andere in unmittelbarer Nachbarschaft oder sogar als Teil von ihr. Die Gemeinschaften, welche am Dialog teilnehmen, der zu diesem Papier geführt hat, gehören zu letzteren. Auch hier besteht ein Verhältnis von Nähe und Distanz. Landeskirchen und Gemeinschaften anerkennen einander – im Sinne der reformatorischen Bestimmung – als Teil der Kirche Jesu Christi. Gleichzeitig unterscheiden sie sich in einer Reihe von Punkten der Lehre und der Ethik sowie in Ausdrucksformen der Frömmigkeit.

Das Gespräch zwischen Landeskirche und Gemeinschaften lebt aus der Überzeugung, dass wir von Jesus Christus einen gemeinsamen Auftrag haben. Die vorliegende Erklärung will die Wahrnehmung dieses gemeinsamen Auftrags verbessern helfen. Dazu werden die Gemeinsamkeiten (1.) und die Differenzen (2.) beschrieben und anschliessend Schritte festgehalten, zu denen sich Landeskirche und Gemeinschaften im Zusammenleben verpflichtet (3. und 4.), im Sinn und Geist des Berner Synodus von 1532 (5.)

Was uns eint

Zusammen freuen wir uns,
der weltweiten Kirche Jesu
Christi anzugehören.

Zusammen freuen wir uns, von Gott berufen zu sein ¹:

- in dieser Welt als Gottes Geschöpfe zu leben
- ihn zu erkennen und in Gemeinschaft mit ihm zu leben
- der weltweiten Kirche Jesu Christi anzugehören
- am Wirken des Geistes Gottes in dieser Welt teilzuhaben.

Als Vertreterinnen und Vertreter der reformierten Landeskirche und der ihr nahestehenden evangelischen Bewegungen und Gemeinschaften im Kanton Bern

- erkennen wir unsere eigenen Grenzen und unsere Unvollkommenheit in Bezug auf unsere Berufung.
- suchen wir die Gemeinschaft mit anderen Christinnen und Christen und anderen christlichen Gemeinschaften.
- wollen wir einander annehmen, wie Christus uns angenommen hat.
- erkennen wir, dass wir gemeinsam dazu beauftragt sind, «*allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen*» (Verfassung der Evang.-ref. Kirche des Kantons Bern vom 19.3.1946, Art. 2, Absatz 1). Darauf gründet die Verpflichtung:
 - Gott und alle seine Geschöpfe zu lieben
 - die Menschen zum Glauben und zur Nachfolge Jesu Christi einzuladen
 - den Willen Gottes zu suchen, zu verkünden und zu leben im persönlichen Alltag, in der Gemeinde sowie in der Gesellschaft
 - zu bezeugen, «*dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie*

Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur» gilt, und daher «alles Unrecht und jede leibliche, geistige und seelische Not und deren Ursachen» zu bekämpfen (Kirchenverfassung Art. 2, Absatz 4).

In unserem Verständnis des Glaubens und des kirchlichen Lebens sind wir dankbar zu wissen, dass wir insbesondere Erben der Überzeugungen und Erfahrungen der Reformation und des Protestantismus in der ganzen Vielfalt seiner Ausdrucksformen sind. Gemeinsam glauben wir, dass:

- die Bibel die oberste Instanz unseres Glaubens ist. An ihr allein orientiert sich unser Glauben und Handeln (sola scriptura: oberste Autorität der Heiligen Schrift).
- Jesus Christus «der Weg, die Wahrheit und das Leben» ist. Ihm gehört «alle Macht im Himmel und auf Erden» (solus Christus: Herrschaft Jesu Christi als Erlöser) (Johannes 14, 6 und Matthäus 28, 18).
- die göttliche Liebe unser Leben durchdringt und uns Erfüllung schenkt, und unsere einzige «Leistung» darin besteht, dass wir «umkehren» und uns für sie öffnen (sola gratia et sola fide: Heil allein durch Gnade und allein durch Glauben).
- alle Glaubenden aufgerufen sind, in Wort und Tat das Evangelium zu bezeugen (allgemeines Priestertum).

Die Bibel ist die oberste Instanz unseres Glaubens.

¹ Im folgenden werden Teile der «Gemeinsamen Erklärung des Vorstandes des SEK und des Rates der FREOE vom 16.12.1998» verwendet.

Wo wir uns reiben

Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und den evangelischen Gemeinschaften und Bewegungen gibt es Spannungsfelder, die benannt werden sollen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern ist eine vom Kanton anerkannte Landeskirche und hat eine synodale Struktur. Die Mitgliedschaft in der Kirche schliesst die Angehörigkeit zu einer örtlichen Kirchgemeinde ein. Kirchenmitglieder anerkennen die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung.

Die evangelischen Gemeinschaften und Bewegungen sind privatrechtlich organisiert und strukturell unabhängig von der Landeskirche.

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern erlaubt ausdrücklich die Doppelmitgliedschaft in der Landeskirche und in weiteren «evangelischen Kirchen oder Gemeinschaften, sofern sie die Erfordernisse und Grundsätze dieser Verfassung anerkennen» (Art 6). Spannungsfelder liegen somit vor allem in jenen Punkten, wo die Gemeinschaften sich in ihrem Selbstverständnis von den Vorgaben der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern unterscheiden:

1. Parochiale Struktur der Landeskirche:

Die evang. Gemeinschaften und Bewegungen wirken oft gemeindeübergreifend und lassen sich unter anderem auch aus diesem Grunde nicht in die parochiale Struktur der evangelisch-reformierten Kirche einbinden. Sie wünschen, dass die evangelisch-reformierte Kirche in ihrer Struktur Platz schafft für gemeindeübergreifende neue Bewegungen.

2. Bibelverständnis: In der evangelisch-reformierten Kirche und in den evangelischen

Gemeinschaften gibt es ein breites Spektrum von Methoden der Bibelauslegung. Einige sind sich sowohl die reformierte Kirche als auch die evangelischen Gemeinschaften in ihrer Abgrenzung gegenüber einem fundamentalistischen Bibelverständnis. Dabei wird der Stellenwert der historisch-kritischen Bibelwissenschaft unterschiedlich gewichtet: Mitglieder der Gemeinschaften stehen eher in der pietistischen Tradition und betonen die Bedeutung der Hinwendung zu Jesus, legen Wert auf eine persönliche Frömmigkeit und lassen sich durch einzelne Bibelstellen direkt ansprechen. Die Herausforderung für die Gemeinschaften besteht darin, diese Bibelinterpretationen darauf hin zu reflektieren, inwiefern sie methodisch zu verantworten sind. Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche stehen in der Tradition der Aufklärung und pflegen oft einen kritischen und eher distanzierten Umgang mit der Bibel, das kritische Durchleuchten der biblischen Grundlagen des Glaubens ist ihnen wichtig. Die Herausforderung besteht darin, Wege zu finden, wie eine historisch-kritische Auseinandersetzung mit biblischen Texten in einen persönlichen Glauben integriert werden kann.

3. Ethik: Bei sozialetischen Positionen (gesellschaftliche Gerechtigkeit, Migration, Entwicklungshilfe, Umweltschutz, Sonntagsruhe), aber auch beim Thema Sterbehilfe, stimmen evangelisch-reformierte Kirche und evangelische Gemeinschaften häufig überein. Differenzen ergeben sich dagegen regelmä-

sig bei bestimmten lebensethischen Themen (Schwangerschaftsabbruch, Sexualität, Ehe und Partnerschaft, gleichgeschlechtliche Partnerschaften), wo die Gemeinschaften tendenziell zu konservativeren Positionen neigen. Allerdings sind die «Megatrends» (Individualisierung, Wertewandel etc.) auch in ihren Reihen spürbar.

4. Sakramente und Amtshandlungen: In der evangelisch-reformierten Kirche ist die Feier von Sakramenten (Taufe, Abendmahl) und das Abhalten von Gottesdiensten und gottesdienstlichen Handlungen (Konfirmation, Trauung, Abdankung) grundsätzlich ordinierten Pfarrpersonen vorbehalten. In Ausnahmefällen können aber Nichtordinierte damit beauftragt werden, insbesondere Katechetinnen/Katecheten, Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone und Predigthelfer/innen. In den evangelischen Gemeinschaften und Bewegungen ist die Bindung von Sakramenten und gottesdienstlichen Handlungen an ein Amt deutlich weniger ausgeprägt.

5. Taufe: Sowohl die evangelisch-reformierte Kirche als auch die Gemeinschaften anerkennen das gleichberechtigte Nebeneinander von Kinder- und Erwachsenentaufe. Einige Gemeinschaften favorisieren dabei die Mündigentaufe, setzen aber bei Tauf-erinnerungs- oder -bestätigungsfeiern die Gültigkeit der Kindertaufe voraus. Aufgrund seelsorgerlicher Erfahrungen sprechen sich einige Gemeinschaften für eine nachsich-

Trotz dieser Reibungspunkte stellen wir fest, dass an Orten, wo gute persönliche Kontakte bestehen, eine befruchtende Zusammenarbeit möglich ist.

tige Handhabung der Taufpraxis aus und lassen die Wiedertaufe zu, insbesondere für Erwachsene, die ihre Taufe nicht als Anfang ihrer christlichen Existenz begreifen. Gegen die Wiedertaufe sprechen nach Ansicht der Vertreterinnen und Vertreter der evangelisch-reformierten Landeskirche biblisch-theologische Gründe: Gemäss Neuem Testament ist die Taufe unbestritten der einmalige Anfang christlicher Existenz. Die Wiedertaufe ist zudem aus ekklesiologischen und ökumenischen Gründen problematisch: aus ekklesiologischen deshalb, weil die Leuenberger Konkordie die Übereinstimmung der reformatorischen Kirchen auch im Verständnis der Taufe als einmaligem Akt feststellt; aus ökumenischen Gründen deshalb, weil der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz und der Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz am 5.7.1973 eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe unterzeichnet haben.

- 6. Ausbildungsgänge zum Pfarramt:** Die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen ist aufgrund unterschiedlicher Anforderungen nicht möglich.
- 7. Benutzung von (kirchlichen) Räumen:** Manche evangelischen Gemeinschaften pflegen Gottesdienste, die sich in Form und Inhalt von jenen der örtlichen Kirchgemeinde stark unterscheiden. Das, sowie anders

begründete Konkurrenzsituationen vor Ort, können zu Spannungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kirchen und weiteren kirchlichen Räumen führen.

8. Profil und Offenheit: Die Evangelisch-reformierte Kirche ist eine pluralistische Kirche, welcher sich die Frage stellt, wie gross die Bandbreite theologischer Ansichten sein kann und ob es Glaubensinhalte gibt, die den Rahmen der evangelisch-reformierten Kirche sprengen. Die evangelischen Gemeinschaften sind bezüglich ihrer Glaubensinhalte und Glaubensformen bedeutend homogener und stehen daher vor der Frage, wieviel Pluralität ihnen möglich ist.

Trotz dieser Reibungspunkte stellen wir fest, dass an Orten, wo gute persönliche Kontakte bestehen, eine befruchtende Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und evangelischen Gemeinschaften möglich ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der evangelisch-reformierten Kirche, welche verschiedenen christlichen Glaubensrichtungen offensteht, anerkennen den Beitrag der Angehörigen von evangelischen Gemeinschaften. Diese betonen den stetigen Rückbezug auf das Evangelium, halten die Erinnerung an den Pietismus wach und sichern die Stimme des evangelikal-Flügels in der Landeskirche.

Umgekehrt möchten die Gemeinschaften mit ihrer Nähe zur Landeskirche der Neigung zur «Aufspaltung des Leibes Christi» und der gesellschaftlichen Tendenz zur Individualisierung entgegen-

wirken und schätzen die evangelisch-reformierte Kirche als kritische Partnerin. Das gemeinsame Unterwegssein fördert die Reflexion und hilft mit, vor ungesunden theologischen Engführungen zu bewahren. Ebenso anerkennen die Gemeinschaften die gesamtgesellschaftliche Arbeit und Ausstrahlung, welche durch die breite Abstützung der Volkskirche und ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung möglich ist.

Wozu wir uns verpflichten

Wir verpflichten uns, uns gegenseitig als Kirche und als christliche Gemeinschaften verschiedener Prägung zu achten ...

Wir verpflichten uns als evangelisch-reformierte Kirche und als evangelische Gemeinschaften:

1. uns gegenseitig als Kirche und als christliche Gemeinschaften verschiedener Prägung zu achten und unser Möglichstes zu tun, unseren Dienst nicht gegeneinander, sondern miteinander in einer Haltung der Partnerschaft und Geschwisterlichkeit zu erfüllen, indem wir
 - a. unsere jeweiligen Vorurteile ausräumen
 - b. der lieblosen Kritik nicht freien Lauf lassen, sondern besser offen miteinander über Dinge zu sprechen, die uns am Anderen stören
 - c. die Haltung und die ehrlichen Überzeugungen des Anderen zu respektieren, selbst dann, wenn wir unterschiedlicher Ansicht sind
 - d. bei öffentlichen Äusserungen über einander für grösstmögliche Transparenz und Fairness sorgen.

2. uns dafür einzusetzen, dass an den Orten, wo eine Nachbarschaft von Gemeinden besteht,
 - a. die Beziehungen zwischen den lokalen Behörden (Kirchgemeinderat; Gemeinschaftsleitung) und den Geistlichen (Pfarrerinnen und Pfarrer; Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter) gepflegt werden
 - b. darauf verzichtet wird, aktive Gemeindeglieder der anderen Gemeinde zum eigenen Vorteil abzuwerben, sondern die Verwurzelung der Gläubigen in der anderen Gemeinde respektiert wird.
 - c. der gegenseitige Informationsfluss gefördert wird

- d. füreinander gebetet wird
 - e. man sich gegenseitig zu ergänzen und zu stärken sucht
 - f. Möglichkeiten der Zusammenarbeit gesucht werden.
3. angesichts der grossen Methodenvielfalt in der Bibelauslegung einander in unseren Bemühungen, die Bibel als Wort Gottes immer wieder neu zu verstehen, zu achten und zu respektieren.
 4. die unterschiedlichen Positionen von Kirche und Gemeinschaften bezüglich Amtshandlungen transparent zu machen und deren Vollzug verantwortungsvoll zu gestalten.
 5. den sakramentalen Charakter der Taufe theologisch ernst zu nehmen und ihr in unserer Praxis Rechnung zu tragen, indem auf die Einmaligkeit der Taufe und den Verzicht der Wiedertaufe hingewirkt wird.
 6. die gegenseitige Nutzung von Einrichtungen zu empfehlen.
 7. den Unterschied zwischen vereinnahmenden religiösen Bewegungen (Sekten) und (frei-) kirchlichen Gemeinschaften hervorzuheben und in der Öffentlichkeit ein differenziertes Bild der protestantischen Vielfalt zu geben.
 8. diese Vereinbarung in Kirche und Gemeinschaften auf allen Ebenen bekanntzumachen, umzusetzen und wachzuhalten.

... und unser Möglichstes zu tun, unseren Dienst nicht gegeneinander, sondern miteinander in einer Haltung der Partnerschaft und Geschwisterlichkeit zu erfüllen.

Wie wir unterwegs bleiben

Sich gegenseitig informieren, sich gegenseitig besser kennenlernen, auftauchende Fragen erörtern und theologische Themen diskutieren.

- 1. Jährliche Treffen:** Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche, die Leitung des EGW sowie die am Dialog beteiligten evangelischen Gemeinschaften wünschen ihre geschwisterlichen Bande zu stärken, indem sie sich mindestens einmal pro Jahr begegnen. Dabei wollen sie sich gegenseitig informieren, sich gegenseitig besser kennenlernen, auftauchende Fragen erörtern und theologische Themen diskutieren. Sie geben sich gegenseitig Rechenschaft über den Stand der Umsetzung in den entsprechenden Gremien.
- 2. Regionale Initiativen:** Zusätzlich zu diesen Gesprächen begrüssen wir es, wenn solche Gespräche auch auf lokaler Ebene stattfinden.
- 3. Anlaufstelle bei Konflikten:** ein paritätisches Gremium kann – im Sinn einer Mediation – bei lokalen Konflikten einberufen werden. Die Koordination liegt beim Bereich Theologie (theologie@refbejuso.ch).

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Synodalrat

Altenbergstrasse 66

Postfach 511

3000 Bern 25

Telefon 031 340 24 24

«Der Geist, in dem wir uns begegnen»

Wir rufen unsere Mitglieder auf, sich in dem Geist zu treffen, der den Berner Synodus aus dem Jahr 1532 erfüllt:

«Doch ist sehr darauf zu achten, dass wir nicht bissig und jähzornig sind und nicht stur, wie Leute, die nur ihre eigene vorgefasste Meinung verfechten und behaupten wollen. Denn wer bei einem anderen etwas von Christus und seinen Gaben findet – es sei so klein, wie es wolle! –, der soll dafür Gott danksagen und schonend verfahren: Er soll dieser Gabe hervorhelfen und die Geister nicht auslöschen. So kommt ein gelassenes Herz zu grosser Erfahrung göttlicher Wirkungen.»

Berner Synodus, Das 28. Kapitel

(zitiert aus: Dokumente der Berner Reformation: Disputationsthesen/Reformationsmandat/Synodus, S. 116, TVZ 2013, hrsg. Martin Sallmann und Matthias Zeindler)

Vorgeschichte

Seit bald 20 Jahren ist der Synodalrat im Gespräch mit den Gemeinschaften und Bewegungen, die sich als Teil der reformierten Landeskirche verstehen. 1995 lehnte die Synode einen Vorstoss zur stärkeren Integration verschiedener auf dem Gebiet des Synodalverbandes Bern-Jura wirkenden Gemeinschaften ab. Doch wenig später überwies sie eine Motion, die verlangte, dass der Synodalrat mit der Leitung des Evangelischen Gemeinschaftswerk EGW regelmässige Gespräche führt. Dieses wurde 1831 gegründet und ist damit die älteste innerkirchliche Gemeinschaft.

Neben diesen Gesprächen traf sich der Synodalrat / der Bereich Theologie auch mit Vertretern und Vertreterinnen anderer evangelischen Gemeinschaften und Bewegungen. Dazu gehörten das Diakonissenhaus Bern (heute Diaconis), die Kommunität Steppenblüte, der CVJM/F sowie die evangelischen Gemeinschaften und Bewegungen Vineyard, Neues Land, JAHU, Ufwind i der Bärner Chiuche. Da sich in diesen Gesprächen zeigte, dass die Spannungsfelder vor allem in den Beziehungen zu den letztgenannten Gruppierungen lagen, zogen sich der CVJM/F und die Kommunitäten zurück.

Im folgenden wurden mehrere «Begegnungsnachmittage» durchgeführt, um aktuelle Fragen und Konflikte auf der Ebene der Beziehungen anzugehen, im Bewusstsein, dass es in Bezug auf das rechtliche Verhältnis offene Fragen gibt. Gehört es doch gerade zur Besonderheit der Evangelisch-reformierten Landeskirche Bern, dass

sie in ihrem Selbstverständnis als pluralistische Kirche auch dem Christentum in der pietistischen Tradition Raum gibt und so schon im 19. Jahrhundert eine Kirchenspaltung vermeiden konnte.

An einem Begegnungsnachmittag vom November 2008 wurde die «Gemeinsame Erklärung des Vorstandes des SEK und des Rates der Fédération romande d'églises et oeuvres évangéliques (FREOE) vom 16.12.1998» vorgestellt. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der evangelischen Gemeinschaften und Bewegungen reagierten erfreut auf dieses Papier. Der Vorschlag, gemeinsam eine ähnliche, aber auf bernische Verhältnisse angepasste Vereinbarung auszuarbeiten, wurde von allen Seiten positiv aufgenommen. Dabei ging es weniger um kirchenpolitische oder juristische Fragen, die «Gemeinsame Erklärung» sollte vielmehr ein innerevangelisches ökumenisches Zeugnis werden.

Ein Jahr später wurde ein erster Entwurf mit dem Arbeitstitel «Code de bonne conduite» diskutiert. Auf diesem Entwurf baut die vorliegende Erklärung auf, die von der Fachstelle Theologie und den Leitungspersonen der Gemeinschaften ausgearbeitet wurde. In einem längeren Prozess wurden Reibungs- und Schmerzpunkte offen benannt und das Gespräch vertieft mit dem Ziel, die Differenzen auf Augenhöhe zu benennen, ohne sich dabei gegenseitig abzuwerten. Dabei konnte gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Positionen von reformierter Kirche und Gemeinschaften geweckt werden.

Neben den Gemeinschaften und Bewegungen sind im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine ganze Anzahl von so genannten Migrationskirchen entstanden. Viele dieser Kirchen, in denen sich vor allem Menschen aus Afrika, Asien und Lateinamerika unter ihresgleichen treffen, sind oft ebenfalls charismatisch und pietistisch geprägt. Der Synodalrat genehmigte dazu 2010 ein Konzept «Neue Migrationskirchen», in dem sie als neue ökumenische Partner bezeichnet werden. Es gibt theologische und organisatorische Berührungspunkte zwischen den evangelischen Gemeinschaften und den Migrationskirchen. Diese zwischenkirchlichen Beziehungen könnten künftig eine neue Dynamik in die Gespräche aller Beteiligten bringen.

Bern, 13. Oktober 2013

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Theologie

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Altenbergstrasse 66 | 3013 Bern | www.refbejuso.ch



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Evangelisches Gemeinschaftswerk
Längackerweg 18 | 3048 Worblaufen | www.egw.ch



Vineyard Bern
Kornhausplatz 18 | 3000 Bern 7 | www.vineyard-bern.ch



Neues Land
Lützelflühstrasse 2 | 3452 Grünenmatt | www.neuesland.ch



Landeskirchliche Gemeinschaft JAHU
Portstrasse 28 | 2503 Biel | www.jahu.info



J-Point
Panoramaweg 28 | 3612 Steffisburg | www.j-point.ch

